

Die Therapieergänzung ist für die Fälle vorgesehen, bei denen die Zahnärztin/der Zahnarzt nach Abschluss einer systematischen Parodontitisbehandlung (geschlossenes Verfahren, BEMA-Geb.-Nr. P200 bzw. P201) an einzelnen Parodontien zusätzlich noch das offene chirurgische Vorgehen im Sinne einer Lappenoperation (BEMA-Geb.-Nr. P202 bzw. P203) für erforderlich hält. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Richtlinie für das offene Vorgehen im Frontzahnbereich aus ästhetischen Gründen eine strenge Indikationsstellung vorsehen.

Grundsätzlich soll das geschlossene Vorgehen nach P200 bzw. P201 einem eventuellen offenen Vorgehen vorausgehen. Dies entspricht dem aktuellen Wissenschaftsstand.

Nach Abschluss des geschlossenen Vorgehens (maßgeblich ist das Datum "Abschluss der Behandlung" im Feld "Abrechnung" auf dem PAR-Status Blatt 2) ist zunächst eine **Ausheilungszeit von ca. 2 Monaten** abzuwarten. Der PAR-Status für das geschlossene Vorgehen kann natürlich inzwischen über die KZV abgerechnet werden.

Nach der Ausheilungszeit sollte eine Neubeurteilung erfolgen, ob noch aktive Taschen von **mehr als 5,5 mm** (also mindestens 6 mm) vorliegen und ein ergänzendes offenes Vorgehen für einzelne Parodontien erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine offene chirurgische Parodontalbehandlung im Sinne einer Lappenoperation. Ist dies der Fall, **kann** eine Therapieergänzung beantragt werden. Dieser Antrag darf nur die Geb.-Nr. P202 bzw. P203 sowie P111 beinhalten. Die Mitarbeit des Patienten muss vorher überprüft werden und sicher gestellt sein.

Auf Blatt 1 des PAR-Status ist neben dem Versichertenfeld lediglich das Feld "Therapieergänzung" auszufüllen und gleichzeitig auf dem Blatt 2 die aktuellen Taschentiefen und die weiteren Befunde **nur für die zu therapierenden Zähne** einzutragen.

Zu beachten ist, dass der Antrag zeitnah (**in der Regel innerhalb von 3 Monaten**) nach dem oben erwähnten Abschlussdatum der geschlossenen Behandlung zu stellen ist. Grundsätzlich ist die Beantragung einer Therapieergänzung nur durch die Praxis möglich, die auch die vorangegangene geschlossene Behandlung durchgeführt hat.

In **Ausnahmefällen** kann aber auch ein Zweitbehandler (z. B. Oral- oder MKG-Chirurg) auf Überweisung tätig werden. Dieser muss dann einen **vollständigen PAR-Antrag mit Blatt 1 und Blatt 2** erstellen, hier nur die Befunde für die zum offenen Vorgehen (Geb.-Nrn. P202, P203) vorgesehenen Zähne eintragen. Unbedingt zu vermerken ist, durch welche Praxis die Überweisung erfolgte und wann die vorhergegangene geschlossene Behandlung abgeschlossen wurde. Eine solche Überweisung erfordert auf jeden Fall eine vorherige Absprache zwischen Überweiser und Fachpraxis. Um solche Überweisungsfälle möglichst zu vermeiden, wird empfohlen, die gesamte Parodontalbehandlung in der Fachpraxis durchführen zu lassen, wenn es absehbar ist, dass später zusätzlich ein offenes Vorgehen erforderlich werden wird.

Voraussetzungen für einen Antrag auf Therapieergänzung:

- Die geschlossene PAR-Behandlung ist abgeschlossen.
- Die aus fachlicher Sicht notwendige Warte- bzw. Abheilzeit von **mindestens 2 Monaten** nach Abschluss der geschlossenen PAR-Behandlung wurde eingehalten.
- Es liegt eine behandlungsbedürftige Parodontopathie vor und die aktuellen Taschentiefen an den zu behandelnden Zähnen betragen zum Zeitpunkt der Beantragung der Therapieergänzung immer noch **mehr als 5,5 mm**.
- Motivation und Mitarbeit des Patienten sind gegeben, Zahnstein bzw. sonstige Reizfaktoren sind nicht vorhanden und die Bestimmungen der Richtlinie wurden eingehalten.
- Die Beantragung soll innerhalb der Regelfrist von 3 Monaten nach Abschluss des geschlossenen Verfahrens erfolgen.